
Statuten

Des Zweckverbandes der Abwasserregion Schönenwerd

(Gemeinden Däniken, Dulliken, Erlinsbach SO, Gretzenbach,
Niedergösgen, Obergösgen und Schönenwerd)

Vom Mai/Juni 1963

Revision 1: DV 5.April 1990

Revision 2: DV 25.April 2002

Revision 3: DV 16.November 2006

Inhaltsverzeichnis

B.	Allgemeine Bestimmungen	2
C.	Organisation	3
	1. Die Verbandsgemeinden	3
	2. Delegiertenversammlung	4
	3. Vorstand	7
	4. Geschäftsführung	8
	5. Rechnungsprüfungskommission	8
D.	Weiterausbau der Anlage	9
E.	Kostenverteilung	10
F.	Staatsaufsicht und Streitigkeiten	11
G.	Haftung, Auflösung und Liquidation des Verbandes	12
H.	Schlussbestimmungen	13

Im Folgenden gelten geschlechtliche Formulierungen jeweils sinngemäss für das andere Geschlecht.

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1
Name und Sitz
- 1 Unter dem Namen „Zweckverband der Abwasserregion Schönenwerd“ besteht ein öffentlich-rechtlicher Zweckverband (im Folgenden „Verband“ genannt) im Sinne der §§ 166 ff. des solothurnischen Gemeindegesetzes (GG).
 - 2 Der Verband hat eigene Rechtspersönlichkeit und ist von unbeschränkter Dauer.
 - 3 Der Sitz des Verbandes befindet sich in Schönenwerd.
- § 2
Zweck
- 1 Der Verband bezweckt den Bau, Betrieb und Unterhalt einer gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage mit den Zu- und Ableitungen und den notwendigen Nebenanlagen.
 - 2 Er kann sich an notwendigen Nebenanlagen trägerschaftlich und finanziell beteiligen.
- § 3
Mitgliedschaft
- 1 Mitglieder des Verbandes sind die Einwohnergemeinden Däniken, Dulliken, Erlinsbach SO, Gretzenbach, Niedergösgen, Obergösgen und Schönenwerd.
 - 2 Die Aufnahme weiterer Mitglieder bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden.
- § 4
Bekanntmachungen.
- 1 Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.
 - 2 Die Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.

B. Organisation

§ 5	Organe des Verbandes sind:
Organe	<ol style="list-style-type: none">1. die Verbandsgemeinden2. die Delegiertenversammlung3. der Vorstand4. die Geschäftsführung5. die Rechnungsprüfungskommission

1. Die Verbandsgemeinden

§ 6	1 Die Verbandsgemeinden bestimmen ihre Vertreter in die Delegiertenversammlung (§ 10) und in den Vorstand (§ 16).
Wahl der Gemeindevertreter	<ol style="list-style-type: none">2 Die zuständige Wahlbehörde hat die Namen der Gewählten dem Verband schriftlich mitzuteilen.3 Die Amtsdauer der Gewählten stimmt mit derjenigen der Gemeindegemeinschaften überein.
§ 7	1 Folgende Beschlüsse der Delegiertenversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden:
Zustimmung zu Beschlüssen der Delegiertenversammlung	<ol style="list-style-type: none">a) Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder (§ 3 Abs. 2);b) Beteiligung an Unternehmungen (§ 2 Abs. 2);c) Änderung der Statuten (§ 41) sofern nicht gemäss § 170 GG Einstimmigkeit erforderlich ist. <ol style="list-style-type: none">2 Gemeinden, die nicht binnen vier Monaten seit der Eröffnung des Beschlusses ihre Stellungnahme bekanntgeben, gelten als zustimmend.
§ 8	Die von den Verbandsgemeinden in die Verbandsorgane gewählten Personen dürfen die Akten des Verbandes einsehen und dessen Anlagen besichtigen.
Einsichts- und Zutrittsrecht	

§ 9 Politische Rechte der Stimmberechtigten	Den Stimmberechtigten stehen mit Ausnahme der obligatorischen Urnenwahlen und Abstimmungen die gleichen politischen Rechte zu wie bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation (Initiativrecht §§ 77 ff. GG; fakultatives Referendum § 86 GG).
Fakultatives Referendum	<p>Mindestens 1000 Stimmberechtigte in den Verbandsgemeinden oder drei Verbandsgemeinden können verlangen, dass über Beschlüsse der Delegiertenversammlung in Sachfragen, die nicht der Urnenabstimmung entzogen sind, an der Urne abgestimmt wird.</p> <p>Der Urnenabstimmung unterstehen nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Genehmigung der Jahresvoranschläge, der Jahresrechnung und der Bauabrechnung; b) Beschlüsse, deren Inhalt ausschliesslich durch die Rechtsordnung oder durch vertragliche Verpflichtungen bestimmt sind; c) Beschlüsse, welche Ausgaben, Verpflichtungen oder Einnahmereduktionen zur Folge haben, die einmalig vorkommend die Höhe von Fr. 1'000'000.- und jährlich wiederkehrend die Höhe von Fr. 50'000.- nicht übersteigen; d) Reglemente; e) Disziplinarentscheide; f) Wahlen.
Initiative	Mindestens 1000 Stimmberechtigte in den Verbandsgemeinden oder drei Verbandsgemeinden können der Delegiertenversammlung Vorschläge über Angelegenheiten unterbreiten, die dem fakultativen Referendum unterstehen.

2. Delegiertenversammlung

§ 10 Zusammensetzung	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Delegiertenversammlung besteht aus 32 Mitgliedern, welche von den nachstehenden Verbandsgemeinden bestimmt werden: Däniken, Dulliken, Elinsbach SO, Gretzenbach, Niedergösgen, Obergösgen, Schönenwerd. 2 Die Verteilung der 32 Delegierten auf die Verbandsgemeinden wird durch die Delegiertenversammlung bestimmt. 3 Die Anzahl der Delegierten pro Verbandsgemeinde richtet sich nach den Einwohnergleichwerten, dem Gewicht der jährlichen finanziellen Leistungen an den Zweckverband, dem Industrieanteil und dem minimalen Anspruch von zwei Delegierten. 4 Die Gemeinden können im Verhinderungsfall und beim Vorliegen von Ausstandsgründen eines Delegierten Ersatz bestimmen.
-------------------------	--

- § 11
Einberufung
- 1 Die Delegiertenversammlung tritt auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von wenigstens fünf Delegierten zusammen.
 - 2 Der Vorstand hat Ort, Zeit und Verhandlungsgegenstände den Delegierten und den Verbandsgemeinden vierzehn Tage zum voraus schriftlich anzuzeigen. Die Aufbietung der Ersatzdelegierten ist Sache der an der Teilnahme verhinderten Delegierten.
 - 3 Die zu den Verhandlungsgegenständen gehörenden Unterlagen sind mit der Einladung zuzustellen.
 - 4 Über wichtige Geschäfte sind die Verbandsgemeinden vorzeitig zu orientieren, damit sie Stellung nehmen können. Als wichtige Geschäfte gelten Geschäfte, welche im Einzelfall mit Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.- oder mit jährlich wiederkehrenden Ausgaben von über Fr. 50'000.- verbunden sind.
- § 12
Wahlbefugnisse
- Die Delegiertenversammlung wählt aus der Reihe der Delegierten und des Vorstandes auf die in § 6 Abs. 3 genannte Amtsdauer den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Aktuar des Verbandes.
Die Delegiertenversammlung wählt auch den Betriebsleiter, welcher nicht Delegierter sein muss.
- § 13
Weitere
Zuständigkeiten
- 1 In die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen ferner:
 1. Genehmigung der Bauprojekte und Bewilligung der dafür angeforderten Kredite; bauliche Erweiterungen und Änderungen; Beschlüsse über Beteiligungen nach § 2Abs.2;
 2. Genehmigung des Jahresvoranschlages, der Jahresrechnung und der Bauabrechnungen;
 3. Bewilligung neuer einmaliger Ausgaben von über Fr. 100'000.-;
 4. Bewilligung neuer jährlich wiederkehrender Ausgaben von über Fr. 10'000.-;
 5. Erlass der Reglemente über Betrieb und Unterhalt der Anlagen sowie allfälliger weiterer interner Reglemente;
 6. Festsetzung der von den Verbandsgemeinden an den Verband zu leistenden Zahlungen;
 7. Festsetzung der Entschädigungen der Organe des Verbandes;
 8. Aufnahme von Darlehen;
 9. Erwerb und Veräusserung von Grundeigentum;

10. Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder (§ 3 Abs. 2), Änderung der Statuten (§ 41; unter Vorbehalt von § 7 und § 170 GG) und Auflösung des Verbandes (§ 37), unter Vorbehalt von § 7;
11. Liquidation des Verbandes und Ernennung von Liquidatoren;
12. Aufsicht und Disziplinarrecht gegenüber ihren Mitgliedern und den von ihr gewählten Behördenmitgliedern und Angestellten;
13. weitere Gegenstände, die der Vorstand der Delegiertenversammlung unterbreitet.

2 Für die Genehmigung einzelner Beschlüsse durch den Regierungsrat gilt das Gemeindegesetz.

§ 14

Verhandlungen

- 1 Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten geleitet.
- 2 Allfällige Stimmenzähler werden aus der Mitte der Versammlung gewählt.

§ 15

Beschlussfassung

- 1 Jeder Delegierte oder jedes Ersatzmitglied mit Stellvertretungsfunktion hat eine Stimme.
- 2 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Delegierten die geheime Durchführung verlangt.
- 3 Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.
- 4 Beschlüsse werden mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nach den Statuten nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist.
- 5 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und in einem allfälligen zweiten Wahlgang das relative Mehr.
- 6 Bei Stimmengleichheit entscheidet bei offenen Abstimmungen der Präsident und bei Wahlen das Los.

3. Vorstand

- § 16
Zusammensetzung
- 1 Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern.
 - 2 Jede Verbandsgemeinde bestimmt ein Vorstandsmitglied.
 - 3 Die beiden Verbandsgemeinden mit der grössten Anzahl Delegierten (§ 10.1) bestimmen je ein weiteres Vorstandsmitglied.
 - 4 Der Präsident, der Vizepräsident und der Aktuar des Verbandes üben ihre Funktionen in der Delegiertenversammlung und im Vorstand aus. Die weiteren Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Delegierte des Verbandes sein.
- § 17
Einberufung
- 1 Der Präsident beruft den Vorstand nach Bedarf oder auf schriftliches Begehren von wenigstens zwei Vorstandsmitgliedern ein.
 - 2 Die Einladung ist den Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens acht Tage zum voraus zuzustellen. In dringenden Fällen kann mit einer Frist von drei Tagen eingeladen werden.
- § 18
Zuständigkeit
- Der Vorstand leitet den Verband und ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht einem andern Organ übertragen sind. In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen insbesondere:
- Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung;
- Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- Beaufsichtigung der Projektierung, des Baus, des Betriebes und des Unterhaltes der Anlagen;
- Beschluss von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.-;
- Beschluss von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000.-.
- § 19
Beschlussfassung
- 1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
 - 2 Für die Beschlussfassung findet § 15 sinngemäss Anwendung.

- § 20
Vertretung des
Verbandes
- 1 Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen.
 - 2 Der Präsident oder Vizepräsident zeichnet kollektiv mit dem Aktuar, dem Kassier oder dem Betriebsleiter.
 - 3 Die Delegiertenversammlung kann weiteren Personen die Unterschriftsberechtigung erteilen.

4. Geschäftsführung

- § 21
Zuständigkeit
- Der Präsident und der Betriebsleiter führen die Geschäfte.

- § 22
Rechnungswesen
- 1 Die Einwohnergemeinde Schönenwerd besorgt das Rechnungswesen des Verbandes. Sie hat sich dabei an die Beschlüsse der zuständigen Verbandsorgane zu halten. Sie stellt den Kassier des Verbandes, der nicht Delegierter sein muss.
 - 2 Für die ihr entstehenden Personal- und Sachkosten stellt sie dem Verband Rechnung.

5. Rechnungsprüfungskommission

- § 23
Zusammensetzung
- 1 Die Verbandsgemeinden bestimmen je ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission. Die Delegierten und die Vorstandsmitglieder sind in die Rechnungsprüfungskommission nicht wählbar.
 - 2 Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst.
 - 3 Für die Beschlussfassung findet § 19 sinngemäss Anwendung.

- § 24
Zuständigkeit
- Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Jahresrechnung, die Bauabrechnungen und die Kostenverteilung und bringt dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag ein.

C. Weiterausbau der Anlage

- § 25
Weiterausbau
- 1 Der Weiterausbau der Abwasserreinigungsanlage mit den Zu- und Ableitungen und den Nebenanlagen geschieht im Rahmen des von der Delegiertenversammlung und dem Regierungsrat genehmigten generellen Projektes.
 - 2 Die Ausführungsprojekte sind in Zusammenarbeit mit den Verbandsgemeinden und den kantonalen Behörden zu realisieren. Sie bedürfen der Genehmigung der Delegiertenversammlung und des Regierungsrates.
 - 3 Der Vorstand vergibt die Arbeiten und Lieferungen unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Behörde des Kantons.
 - 4 Die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen an Unternehmer erfolgt unter Vorbehalt einer Submission.
- § 26
Abwasserzuleitungen, private Anschlüsse
- 1 Die im generellen Projekt bezeichneten Abwasserzuleitungen und die zugehörigen Pumpwerke sind Bestandteile der Abwasserreinigungsanlage.
 - 2 Für private Anschlüsse an diese Zuleitungen ist ausser der Bewilligung der örtlich zuständigen Behörde die Zustimmung des Vorstandes erforderlich. Diese kann mit Auflage oder Bedingungen verknüpft werden.
 - 3 Ein Beschluss des Vorstandes nach Abs. 2 kann gleich wie ein Entscheid des Gemeinderates beim Regierungsrat angefochten werden.
- § 27
Örtliche Kanalisationsnetze
- 1 Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet:
 - a) ihr Kanalisationsnetz jederzeit in fachgemäsem Zustand zu erhalten und einwandfrei an die Abwasserzuleitungen anzuschliessen;
 - b) Störungen, die den Betrieb der Anlagen des Verbandes beeinträchtigen könnten, sofort zu beheben;
 - c) nur solche Abwasser abzuleiten, die für die Anlagen des Verbandes und deren Betrieb sowie für die Tiere und Pflanzen im Vorfluter unschädlich sind;
 - d) insbesondere Sauberwasser zu separieren und vom Kanalisationsnetz fernzuhalten;
 - e) wesentliche Änderungen am Kanalisationsnetz oder der Zusammensetzung der Abwässer vorher dem Verband zu melden;

- f) den vom Verband bestimmten Personen den Zutritt zu ihren Anlagen zu gestatten.
- 2 Kommt eine Gemeinde diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist dies der kantonalen Aufsichtsbehörde zu melden. Vorbehalten bleibt die Schadenersatzpflicht gegenüber dem Verband.

D. Kostenverteilung

§ 28

Anlagekosten

Als Anlagekosten gelten:

- a) die Kosten der Projektierung und Bauleitung;
- b) die Baukosten sämtlicher Anlagen des Verbandes;
- c) die finanziellen Beteiligungen nach § 2 Abs. 2;
- d) die Kosten des Erwerbes von Grundeigentum und anderen Rechten;
- e) die weiteren mit dem Bau zusammenhängenden Kosten, wie Verwaltungskosten, Bewilligungsgebühren, Bauzinsen und dergleichen.

Die Anlagekosten sind im Investitions- und Betriebskostenverteiler auf Grund der Ausführungsprojekte so auf die Verbandsgemeinden zu verteilen, dass alle aus den Vorteilen angemessen profitieren.

§ 29

Kosten von Erweiterungen oder Änderungen

Werden in einem späteren Zeitpunkt Erweiterungen oder Änderungen der Anlagen oder die Beteiligung an Anlagen Dritter notwendig, so sind die Kosten unter Berücksichtigung der Grundsätze von § 28 auf die Verbandsgemeinden in dem Verhältnis zu verteilen, wie sie die Erweiterungen oder Änderungen verursacht haben.

§ 30

Betriebs- und Unterhaltskosten

Die Kosten von Betrieb und Unterhalt der Verbandsanlagen und von Beteiligungen sowie die Verwaltungskosten werden jährlich nach einem „Investitions- und Betriebskostenverteiler“ (IBK) auf die Verbandsgemeinden verteilt. Um dem Verursacherprinzip zu genügen, liegen dem IBK folgende Prinzipien zu Grunde:

- a) Erfassung der Frachten relevanter Schmutzparameter und Wassermengen grosser industrieller und gewerblicher Betriebe bei der Einleitung in die Kanalisation;

- b) Berechnung der Frachten relevanter Schmutzparameter der Einwohnergemeinden, basierend auf spezifischen Werten und errechneter Einwohnergemeinwerte;
- c) Errechnung der Einwohnergemeinwerte der Gemeinden, basierend auf Einwohnerzahlen, grossen entwässerten Grundflächen und grossen Trinkwassermengen einzelner Bezüger;
- d) Messung der Zulaufwassermenge auf der Kläranlage.

Die Details der Berechnung werden im IBK dargestellt und jährlich durch die Delegiertenversammlung genehmigt.

§ 31
Festsetzung und
Bezahlung der
Kostenanteile

- 1 Die Delegiertenversammlung setzt mit der Genehmigung des IBK (§ 30) die Zahlungen der Verbandsgemeinden fest. Sie kann auch Zahlungen zur Bildung von Rückstellungen für Unterhalt, Erneuerungen und Erweiterungen der Anlagen festsetzen.
- 2 Der Verband orientiert die Verbandsgemeinden im Herbst über die Zahlungen, die sie voraussichtlich im folgenden Rechnungsjahr an den Verband zu leisten haben.
- 3 Auf der Grundlage des Jahreskostenvoranschlages und den prozentualen Kostenanteilen des Vorjahres haben die Verbandsgemeinden für das laufende Betriebsjahr Akontozahlungen von je 50% per 31.März und 30.September zu leisten. Die Schlussabrechnung erfolgt nach Abschluss der Jahresrechnung des Verbandes aufgrund des Investitions- und Betriebskostenverteilers.

E. Staatsaufsicht und Streitigkeiten

§ 32
Staatsaufsicht

- 1 Die Staatsaufsicht über den Verband übt der Regierungsrat aus. Sie ist dieselbe wie über eine Gemeinde.
- 2 Für die technische Aufsicht gelten die Bestimmungen über den Gewässerschutz und die Subventionsbeschlüsse.

§ 33
Beschwerderecht

- 1 Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstandes können beim Regierungsrat angefochten werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage.
- 2 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und des Gemeindegesetzes.

- § 34
Vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden
- 1 Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Verband und einer Verbandsgemeinde entscheidet das solothurnische Verwaltungsgericht.
 - 2 Bei Streitigkeiten über die Kostenverteilung entscheidet das zuständige Departement.

F. Haftung, Auflösung und Liquidation des Verbandes

- § 35
Haftung für Verbandsschulden
- 1 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet das Verbandsvermögen.
 - 2 Soweit dieses nicht ausreicht, haben die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Anteile an den Anlagekosten (§§ 28 und 29) Nachzahlungen zu leisten.

- § 36
Austritt
- 1 Eine Gemeinde kann nach 25-jähriger Verbandszugehörigkeit unter Beachtung einer fünfjährigen Kündigungsfrist und mit Genehmigung des Regierungsrates auf Ende eines Rechnungsjahres aus dem Verband austreten.
 - 2 Die austretende Gemeinde verliert jeden Anspruch am Verbandsvermögen. Ihre Haftung für bestehende Verbindlichkeiten des Verbandes (§ 35 Abs. 2) bleibt während fünf Jahren weiterbestehen.

- § 37
Auflösung des Verbandes
- Der Zweckverband kann auf Antrag der Delegiertenversammlung aufgelöst werden, wenn es
- a) alle Verbandsgemeinden einzeln beschliessen;
 - b) die Mehrheit der Verbandsgemeinden beschliesst und der Regierungsrat bewilligt, sofern die Verbandsaufgaben bedeutungslos geworden sind oder ebensogut und wirtschaftlich ohne Zweckverband erfüllt werden können.

- § 38
Liquidation des Vermögens
- Bei einer Liquidation des Vermögens des Verbandes richten sich die Anteile der Verbandsgemeinden nach ihren Anteilen an den Anlagekosten (§§ 28 und 29).

G. Schlussbestimmungen

- § 39
Ergänzendes Recht
Als ergänzendes Recht finden die Bestimmungen des Gemeindegesetzes sinngemäss Anwendung.
- § 40
Inkrafttreten der Statuten
Diese Statuten treten nach der Annahme durch die Verbandsgemeinden und der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
- § 41
Änderung der Statuten
Für die Änderung der Statuten gelten die Erfordernisse von § 7 , sofern nicht gemäss § 170 GG Einstimmigkeit erforderlich ist.

Die Statutenänderung wurde von der Delegiertenversammlung am 16. November 2006 beschlossen.

Der Präsident:
Jörg Bachmann

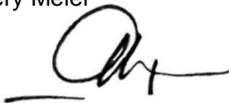


Der Aktuar:
Hugo Fürsinger

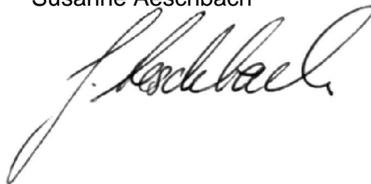


Zustimmung der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden:

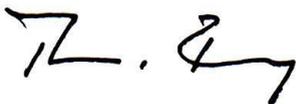
Däniken, den 11. Dezember 2006
Für die Einwohnergemeinde Däniken
Der Präsident:
Gery Meier



Die Gemeindegeschreiberin:
Susanne Aeschbach



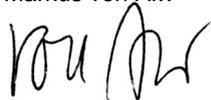
Dulliken, den 11. September 2006
Für die Einwohnergemeinde Dulliken
Der Präsident:
Dr. Theophil Frei



Der Gemeindegeschreiber:
Andreas Gervasoni



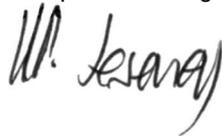
Erlinsbach SO, den 22. August 2006
Für die Einwohnergemeinde Erlinsbach SO
Der Präsident:
Markus von Arx



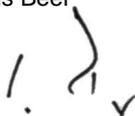
Der Verwaltungsleiter:
Beat Baumann



Gretzenbach, den 11. Dezember 2006
Für die Einwohnergemeinde Gretzenbach
Der Präsident:
Hanspeter Jeseneg



Der Gemeindeschreiber:
Hans Beer



Niedergösgen, den 28. November 2006
Für die Einwohnergemeinde Niedergösgen
Der Präsident:
Kurt Henzmann



Die Gemeindeschreiberin:
Antoniotta Liloia



Obergösgen, den 11. September 2006
Für die Einwohnergemeinde Obergösgen
Der Präsident:
Daniel Huber



Der Gemeindeschreiber:
Bruno Gasser



Schönenwerd, den 5. September 2006
Für die Einwohnergemeinde Schönenwerd

Die Präsident:

Peter Hodel



Der Gemeindeschreiber:

Thomas Fässli



Vom Regierungsrat durch Beschluss Nr. 880 genehmigt

Solothurn, den 29.5.2007

Der Staatsschreiber:

